

Ergänzungen zur Kampfrichterordnung

§1 Anzahl der internationalen Lizenzen:
Es wurde festgelegt, dass z.Z. max. 10 Lizenzen erforderlich sind.

Diese sollten sich nachfolgend aufgeteilt sein:

max 6 World A + B Lizenzen
max. 4 Continental A + B Lizenzen

Die Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für diese Lizenzen obliegen der JJIF und JJEU. Eine Fortbildung im nationalen Bereich wird dadurch nicht ersetzt.

§2 Anzahl der Bundeslizenzen:
Es wurde festgelegt, dass zurzeit max. 60 Bundeslizenzen erforderlich sind.
Die Verteilung der Bundeslizenzen richtet sich nach der Größe des Landesverbandes. Grundsätzlich sollte jeder Landesverband 3 Lizenzträger/innen haben. Sollte ein Landesverband die Plätze nicht besetzen können, so werden diese vom Kampfrichterdirektor an die anderen Landesverbände bei Bedarf weiterverteilt. Die derzeit noch bestehenden Lizenzen verlieren ihre Gültigkeit nicht.
Um zur Prüfung zur Bundeslizenz zugelassen zu werden, muß eine schriftliche Befürwortung des Landeskampfrichterreferenten/in und des Gruppenkampfrichterreferenten/in vorliegen.

§3 Um die Bundeslizenz zu verlängern, muß alle 2 Jahre an einer Fortbildung auf „Bundesebene“ teilgenommen werden. Ferner muß eine weitere Fortbildungsveranstaltung auf mindestens der Landesebene besucht werden. Die gleichen Voraussetzungen werden an die Gruppenkampfrichterlizenz gestellt.

§4 Es können nur Bundeskampfrichter/innen für eine internationale Lizenz gemeldet und zugelassen werden. Die Anwarter/Innen für eine internationale Lizenz müssen mindestens seit 2 Jahren eine gültige Bundeskampfrichterlizenz besitzen. Sie müssen ferner alle vorgeschriebenen Lehrgänge/Fortbildungen und Mindesteinsätze geleistet bzw. besucht haben. Anwarter (Bundeskampfrichter) zur internationalen Lizenz werden vom Kampfrichterdirektor und dem Kampfrichterausschuss des DJJV, aufgrund der Leistungen, Einsatzfreudigkeit, Lizenzstufe, Lebensalter, Zukunftsperspektive und Kostenfaktoren für den DJJV berufen. Über eine abschließende Zulassung entscheidet der Kampfrichterdirektor des DJJV.

§5 Um die praktischen Fähigkeiten zu erhalten, müssen

- a) für die Bundeslizenz 2-3 Einsatztage auf Bundesebene (auch internationale Einsätze und Gruppeneinsätze) sowie 2-3 Einsatztage auf Landesebene (auch Gruppeneinsätze), insgesamt jedoch mindestens 5 der o. g. Einsatztage, erfüllt werden,
- b) für die Gruppenlizenz 3 Einsatztage auf Bundes-, Gruppen- oder Landesebene erfüllt werden,
- c) für die Landeslizenz 2 Einsatztage auf Landesebene oder Gruppenebene erfüllt werden.

§6 Fortbildungsveranstaltungen des Bundes sollten immer 2-tägig sein. Als Referenten sollen immer 2 Mitglieder des Kampfrichterausschusses eingesetzt sein. Diese Referenten werden vom Kampfrichterdirektor benannt.

§7 In-Kraft-Treten

Diese Regelungen wurden vom Vorstand des DJJV am 14.08.1999 beschlossen und treten mit sofortiger Wirkung vorläufig in Kraft.

geändert und ergänzt KRD + KRA-Ausschuss 28.02.2011 nach Beschlüssen der SpoWa und KR-Tagung 05.11.2010 (durch PS nicht in Kraft gesetzt), durch MGV 07.05.2011 geändert und in Kraft gesetzt.